

Übersicht über den Beschlussvorschlag der Fourcore Tech Finance Ltd. für die Änderung der Anleihebedingungen

betreffend die EUR 50.000.000,00 Inhaber-Teilschuldverschreibungen (ISIN DE000A3K5H67)

veröffentlicht im Januar 2026

Wir haben die Inhaber der oben genannten Teilschuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) zur Stimmabgabe im Rahmen einer Abstimmung ohne Versammlung aufgefordert und den Anleihegläubigern eine Änderung der Anleihebedingungen vorgeschlagen. Wir möchten unseren Beschlussvorschlag nachfolgend zur besseren Übersicht noch einmal zusammengefasst darstellen.

Dies erfolgt allein aus Gründen guter Corporate Governance und ohne Anerkennung einer diesbezüglichen Rechtspflicht.

Nach unserem Beschlussvorschlag sollen die Anleihebedingungen wie folgt geändert werden:

a) Änderung der Verzinsung (§ 3 der Anleihebedingungen)

§ 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„(1) **Zinssatz.**

(a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihre Festgelegte Stückelung verzinst, und zwar vom 28. Februar 2024 (einschließlich) bis zum 28. Februar 2026 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 10 % p.a. („**Anfänglicher Zinssatz**“).

(b) Ab dem 28. Februar 2026 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5(1) definiert) (ausschließlich) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihre Festgelegte Stückelung mit einem Zinssatz von 10,25 % p.a. („**Neuer Zinssatz**“) verzinst.“

In § 3 der Anleihebedingungen wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) **Zinszahlungstage**

(a) Die Zinsen für die Zinsperiode vom 28. Februar 2024 (einschließlich) bis zum 28. Februar 2025 (ausschließlich) waren am 28. Februar 2025 fällig.

(b) Die Zinsen für die Zinsperiode vom 28. Februar 2025 (einschließlich) bis zum 28. Februar 2026 (ausschließlich) berechnen sich auf Basis des Anfänglichen Zinssatzes und sind am 16. September 2026 fällig.

(c) Für den Zeitraum vom 28. Februar 2026 (einschließlich) bis zum 16. September 2026 (ausschließlich) wird eine verkürzte Zinsperiode gebildet. Die Zinsen für diese Periode berechnen sich auf Basis des Neuen Zinssatzes und sind am 16. September 2026 fällig.

(d) Ab dem 16. September 2026 (einschließlich) laufen die Zinsperioden jährlich bis zum 16. September eines jeden Jahres. Die Zinsen berechnen sich auf Basis des Neuen Zinssatzes und sind jeweils nachträglich am 16. September eines jeden Jahres fällig. Die letzte Zinsperiode endet am Fälligkeitstag.

(die in diesem Absatz festgelegten Fälligkeitstage jeweils ein "**Zinszahlungstag**")“

Im Übrigen bleibt § 3 der Anleihebedingungen unverändert.

b) Änderung der Laufzeit/Rückzahlung (§ 5 der Anleihebedingungen)

§ 5 Abs. 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrer Festgelegten Stückelung am 16. September 2029 (der „**Fälligkeitstag**“) zurückgezahlt.“

Im Übrigen bleibt § 5 der Anleihebedingungen unverändert.

c) Änderung im Abschnitt „Definitionen“ (§ 13 der Anleihebedingungen)

Der letzte Absatz des § 13 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„**Zinszahlungstag**“ hat die diesem Begriff in § 3(1a) zugewiesene Bedeutung.“

d) Weitere Änderungen der Anleihebedingungen werden nicht vorgenommen.